

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

370

Übertragung von Befugnissen für die Veränderung von Ansprüchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft gemäß Nr. 4.6 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 LHO vom 5. November 2013

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92, 94), i. V. m. Ziffer 4.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO wird vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft nachfolgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt nach § 59 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO i. V. m. Nr. 4.6 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO für die dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nachgeordneten Behörden i. S. v. § 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum BAföG (ThürAGBAföG) für die Veränderung von Ansprüchen (Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass) des Landes nach dem BAföG nach § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO.
2. Die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen sind zuständig für Entscheidungen über Stundungen, befristete und unbefristete Niederschlagungen sowie den Erlass von Ansprüchen, soweit sie im Rahmen der geltenden Vorschriften für den Förderungsvorgang zuständig sind.
3. Die Stundung und die befristete Niederschlagung von Ansprüchen durch die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ab 5.000,00 € und durch das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Thüringen ab 10.000,00 €, die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen ab 2.500,00 € und der Erlass von Ansprüchen ab 500,00 € sind dem Landesverwaltungsamt zur Zustimmung (Einwilligung) vorzulegen.
4. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.
 - 5.1 In Fällen, in denen vom Landesverwaltungsamt oder von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bereits eine Entscheidung über die Stundung oder Niederschlagung des Anspruchs getroffen wurde, geht die Zuständigkeit mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift nach Nr. 6 dieser Verwaltungsvorschrift auf das nach Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Amt für Ausbildungsförderung über.
 - 5.2 Vorgänge, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift nach Nr. 6 dieser Verwaltungsvorschrift beim Landesverwaltungsamt oder bei dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bereits eingegangen sind, sind bis zum 31. März 2019 zu bearbeiten und bei Entscheidungsreife zu bescheiden. Sie sind sodann an das nach Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Amt für Ausbildungsförderung abzugeben.
 - 5.3 Am 1. April 2019 vom Landesverwaltungsamt oder dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nicht entscheidungsreife Vorgänge sind zur weiteren Bearbeitung an das nach Nr. 2 dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Amt für Ausbildungsförderung abzugeben.
6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, 07.12.2018

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 07.12.2018
Az.: 5560/60-1-37
ThürStAnz Nr. 52/2018 S. 1746

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

371

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)

- 1 **Zuwendungszweck, Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Ziel ist es, durch den Wolf oder den Luchs verursachte Schäden zu verringern sowie durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern, um damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch diese Prädatoren zu erhöhen. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf oder der Luchs als Verursacher festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.
 - 1.2 Die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gewährt. Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 ThürLHO und der §§ 48, 49, 49a ThürVwVfG gewährt.

Die Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 01.07.2014, S. 1), die durch Bekanntmachung der Kommission (ABl. C 403 vom 09.11.2018, S. 10) geändert worden ist (im Folgenden: EU-Rahmenregelung), und die Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) sind zu beachten.

Sobald diese Richtlinie durch die EU-Kommission notifiziert ist, tritt Satz 3 außer Kraft. Die Notifizierung wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie

und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) bekannt gemacht oder kann bei der Bewilligungsbehörde (obere Naturschutzbehörde) erfragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Gegenstand der Zuwendung und Billigkeitsleistung

Im Rahmen der Zuwendungen werden Aufwendungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf (Prävention) gefördert. Billigkeitsleistungen werden zur Minderung der durch den Wolf und den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewährt (Schadensausgleich).

3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger und Begünstigte können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb sein.

3.2 Nicht gefördert werden bzw. von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 2.4 Randnr. 35 Ziffer 15 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5 oder 2.8.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden, sowie

3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

3.2.3 Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.06.2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), erfüllen.

4 Voraussetzungen für Zuwendungen und die Gewährung von Billigkeitsleistungen

4.1 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen werden in ganz Thüringen gewährt. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes. Die Maßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden.

Voraussetzung für eine Zuwendung für Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Pferden und Rindern ist ein amtlich festgestellter Wolfsübergreif auf ein Pferd oder ein Rind, der beim Zuwendungsempfänger zu einem Schaden geführt hat.

4.2 Billigkeitsleistungen für durch Wolfs- oder Luchsübergreif bedingte Schäden an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden können unter folgenden Voraussetzungen nach § 53 ThürLHO gewährt werden:

4.2.1 bei einem erstmaligen Wolfsübergreif, wenn

- a) der Schaden innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme einem der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) benannten Rissgutachter gemeldet wurde,
- b) der Wolf als Schadensverursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann,

c) die Nutztiere sowie Gehegewild, die meldepflichtig sind, bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. nach der Viehverkehrsordnung gemeldet sind und

d) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, sowie Gehegewild, Pferden und Rindern diese vor dem Wolfsübergreif mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung von Tieren eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder einen ausgebildeten Hütehund oder Herdenschutzhund beaufsichtigt wurden.

4.2.2 bei einem wiederholten Wolfsübergreif, wenn

a) die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 Buchst. a), b) und c) vorliegen und

b) bei der Haltung von Gehegewild, Pferden und Rindern mindestens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung eingehalten wurden oder

c) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, ein optimaler Herdenschutz gemäß Anlage 1 vorlag. Sofern bei einem Schadenseintritt kein wolfsabweisender optimaler Herdenschutz nach Anlage 1 vorlag, ist der erneute Ausgleich von Schäden am gleichen Ort nur möglich, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. 4 Wochen) verbindlich eine der vorgegebenen Maßnahmen für einen optimalen Herdenschutz umgesetzt worden ist.

4.2.3 bei einem Luchsübergreif, wenn

a) die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 Buchst. a) und c) vorliegen und

b) der Luchs als Schadensverursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und

c) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Luchsübergreif mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder einen ausgebildeten Hütehund oder Herdenschutzhund beaufsichtigt wurden.

4.3 Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungs- oder entschädigungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nicht für Präventionsmaßnahmen zugunsten von oder für Schäden an Kaninchen und Geflügel und anderen Kleintieren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1 Art und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

5.1.1 Die Zuwendungen im Fall der Prävention nach den Anlagen 1 und 3 werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Vollfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen werden in einer Höhe von 100 Prozent der Ausgaben zur Gewährleistung eines optimalen Wolfsschutzes gemäß den Vorgaben in Anlage 1 und zur Anschaffung von Herdenschutzhunden gemäß den Vorgaben in Anlage 3 gewährt.

Die Zuwendungen im Falle der Prävention nach Anlage 2 werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen werden in einer Höhe von 40 Prozent der Ausgaben zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschutzes gemäß den Vorgaben in Anlage 2 gewährt.

Eine Zuwendung nach den Anlagen 1 bis 3 wird ab einer Mindesthöhe von 200 Euro gewährt.

5.1.2 Die Billigkeitsleistung im Falle eines Schadens wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in einer Höhe von 100 Prozent des Schadens bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben sowie der Ausgaben für den Tierarzt gewährt.

5.1.3 Der Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarsektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf dabei 15.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Falls im Einzelfall die De-minimis-Grenze überschritten wird, kann eine beihilferechtliche Einzelfallnotifizierung eingeholt werden. Sobald diese Richtlinie durch die EU-Kommission notifiziert ist, treten die Sätze 1 und 2 außer Kraft. Die Notifizierung wird auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) bekannt gemacht oder kann bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

5.2 Zuwendungsfähigkeit/Entschädigungsfähigkeit

5.2.1 Zuwendungsfähig sind bei Präventionsmaßnahmen:

- a) Ausgaben zur Sicherung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, die zur Errichtung der in Anlage 1 und 2 genannten Zäune erforderlich sind, sowie von Gehegewild (z. B. Damwild).
- b) Ausgaben zur Anschaffung von Herdenschutzhunden, wenn der Einsatz im Einzelfall geeignet ist, den Schutz der Herde maßgeblich zu verbessern; Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen.
- c) Ausgaben zur Errichtung von Zäunen nach Anlage 1 und zur Anschaffung von Herdenschutzhunden nach Anlage 3, zum Schutz von Pferden oder Rindern im Einzelfall,
- d) Ausgaben für sonstige Maßnahmen nach Genehmigung durch das TMUEN im Einzelfall.

5.2.2 Entschädigungsfähig sind bei Wolfs- oder Luchsübergriffen wirtschaftliche Belastungen in Folge von Tötung oder Verletzung von Nutztieren oder Gehegewild sowie des Verlustes von Nutztieren oder Gehegewild, die mit den Übergriffen unmittelbar in Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen getötet werden müssen) und sonstige Sachschäden infolge eines Übergriffes (z. B. an Schutzzäunen):

- a) Marktwert der getöteten oder verendeten Tiere, sonstige Sachschäden an Vermögenswerten auf der Grundlage der Reparaturausgaben, soweit sie den Wert des Gegenstandes nicht übersteigen, oder des wirtschaftlichen Wertverlustes des betroffenen Gegenstandes – die Schadensermittlung erfolgt durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft,
- b) Verluste durch Fruchtbarkeitsstörungen bei Schafen und Ziegen nach Vorlage von Nachweisen über die Ablamung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vor dem Schadenseintritt (die Zuwendung erfolgt nach einem pauschalierten Verfahren auf gutachterlicher Basis),
- c) Schäden an Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunden, sonstigen nichtstaatlichen Arbeitshunden im Einsatz (einschließlich Training) sowie ausgebildeten Blindenhunden,
- d) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Ausgaben für Transport,
- e) Ausgaben für Tierarzt (im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes).

5.3 Nicht zuwendungsfähig oder entschädigungsfähig sind

- a) Folgekosten für Unterhaltung von Herdenschutzhunden,
- b) laufende Personal- und Sachkosten für Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen,
- c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, zu erfolgen. Dabei ist das Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/wolf-luchs/index.aspx>) veröffentlicht ist oder bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden kann.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit bzw. Entschädigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie, der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid.

6.3 Anforderungs-, Verwendungsnachweis- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Die Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Empfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

6.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

6.3.3 In Schadensfällen sind die Billigkeitsleistungen mit der dem Bescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Bescheides.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Für Präventionsmaßnahmen besteht der Verwendungsnachweis aus:

- a) einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung darzustellen ist,
- b) den Originalen der Rechnungsbelege für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kontoauszüge) nachzuweisen.

6.4.2 Bei Schadensfällen gelten die geprüften Antragsunterlagen zugleich als Nachweis der Verwendung.

6.5 Controlling

Die Fördermaßnahmen für Prävention werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1 dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung oder Billigkeitsleistung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (auch nach § 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft, soweit eine De-minimis-Förderung erfolgt. Im Übrigen tritt die Richtlinie mit der Genehmigung der EU-Kommission nach Ziffer 1.2 in Kraft. Am 31.12.2021 tritt die Richtlinie außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2018

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 05.12.2018
Az.: 44-9321
ThürStAnz Nr. 52/2018 S. 1746 – 1749

Anlage 1:

Optimaler Wolfsschutz für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt

- a) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mehrdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Der Netzgeflecht- oder Elektrozaun schließt in einer Höhe von 120 cm mit einem im Wind beweglichen, nicht stromführenden Flatterband ab. Zur Vermeidung des Durchhängens des Bandes unter einer Höhe von 120 cm ist ein Befestigen des Bandes in geringfügig größerer Höhe an den Pfählen zulässig.

Oder

- b) ein komplett geschlossener, mindestens 120 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mehrdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm, 120 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab.

Oder

- c) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mehrdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mehrdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von weniger als 20 cm zum Boden. Die Schutzmaßnahme erfolgt in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Herdenschutzhunde (Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen).

Oder

- d) bestehenden Grundschatz optimieren
- optisch auf mindestens 120 cm erhöhen (z. B. Anbringen von im Wind beweglichen, nicht stromführenden Flatterband – über dem Zaun),
 - bestehende Zäune vor Untergrabung schützen:
 - einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben – bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein oder
 - einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln sichern oder
 - eine E-Litze mit höchstens 20 cm Bodenabstand anbringen.

Zu allen genannten elektrifizierten Netzgeflecht- oder mehrdrähtigen Elektrozaunen ist die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von Zaunpfählen (höher als 120 cm); von korrosionsbeständigen Erdungspfählen, welche auch die nachträgliche Erhöhung (Anbringen von Breitbandlitzen – Flatterband) des Zauns auf 120 cm ermöglichen förderfähig.

Anlage 2:

Wolfsabweisender Grundschatz für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt

Ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mehrdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mehrdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von weniger als 20 cm zum Boden.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von Zaunpfählen; von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

Anlage 3:

Einzelheiten zur Förderung von Herdenschutzhunden

Eine maßgebliche Verbesserung des Herdenschutzes durch Anschaffung von Herdenschutzhunden (HSH) ist unter folgenden Voraussetzungen zu erwarten:

- a) Die HSH gehören den Rassen Pyrenäenberghund und Maremano-Abruzzese oder Mischungen aus diesen Rassen an, bei anderen Rassen prüft die Bewilligungsbehörde, ob nach der besonderen Begründung des Antragstellers der Hund geeignet erscheint.
- b) Bei Schafen mit einer Herdengröße von 100 bis einschl. 200 Herdentieren durch den Einsatz von 2 HSH, für jeweils bis zu 100 weitere Herdentiere durch den Einsatz jeweils maximal eines weiteren HSH. Bei besonders wertvollen Beständen (z. B. Herdbuchtieren) und bei Landschaftspflegeaufgaben, die kleinere Herden erfordern sowie bei allen anderen Nutztieren nach Absatz 5.2.1 dieser Richtlinie, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall gegeben ist.
- c) Der künftige Halter oder dessen Beauftragter hat nachweislich an einer einschlägigen mindestens 5-stündigen Schulung mit den Mindestlehrinhalten: Aufgabe und Charakter des HSH, Anschaffung und Auswahl von HSH, Haltungsansprüche, Ausbildung und Sozialisierung, teilgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann nachgewiesene gleichwertige Erfahrungen anerkennen, bei der Anschaffung eines HSH unter zwei Jahren müssen sich diese auch auf die Ausbildung eines HSH erstrecken.
- d) Bei der Anschaffung eines HSH ab 2 Jahren ist dem Antrag eine schriftliche Erklärung des Anbieters über die Tauglichkeit des HSH beizufügen.